



Satzung der
ORTHEGROH eG
mit Sitz in Laupheim

Stand: 25. Juni 2025
(Ersetzt die Fassung
vom 12. Juni 2024)

Inhalt

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	3	C. Die Generalversammlung	10
§ 1 Firma und Sitz	3	§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	10
§ 2 Zweck und Gegenstand	3	§ 27 Frist und Tagungsort	11
II. Mitgliedschaft	3	§ 28 Einberufung und Tagesordnung	11
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3	§ 29 Versammlungsleitung	11
§ 4 Ausscheidungsgründe	4	§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung	11
§ 5 Kündigung	4	§ 31 Mehrheitserfordernisse	12
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	4	§ 32 Entlastung	12
§ 7 Ausscheidung durch den Tod	4	§ 33 Abstimmung und Wahlen	12
§ 7a Insolvenz eines Mitgliedes	4	§ 34 Auskunftsrecht	13
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft	4	§ 35 Protokoll	13
§ 9 Ausschluss	4	§ 36 Teilnahmerecht der Verbände	13
§ 10 Auseinandersetzung	5	IV. Eigenkapital und Haftsumme	13
§ 11 Rechte der Mitglieder	5	§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	13
§ 12 Pflichten der Mitglieder	6	§ 38 Gesetzliche Rücklagen	14
III. Organe der Genossenschaft	6	§ 39 Andere Rücklagen	14
§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind:	6	§ 40 Haftsumme	14
A. Der Vorstand	6	V. Rechnungswesen	14
§ 14 Leitung der Genossenschaft	6	§ 41 Geschäftsjahr	14
§ 15 Vertretung (des Vorstands)	6	§ 42 Jahresabschluss	14
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	6	§ 43 Rückvergütung	14
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	7	§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses	14
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	7	§ 45 Behandlung von Verlusten	15
§ 19 Willensbildung	7	VI. Liquidation	15
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	8	§ 46 Liquidation	15
§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder	8	VII. Bekanntmachungen	15
B. Der Aufsichtsrat	8	§ 47 Bekanntmachungen	15
§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	8	§ 48 Gerichtsstand	15
§ 23 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat	9		
§ 24 Zusammensetzung und Wahl	9		
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	10		

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- 1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
"ORTHEGROH EG".
- 2) Der Sitz der Genossenschaft ist Laupheim.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- 1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder sowie die Wahrnehmung der fachlichen Interessen der Mitgliedsunternehmen und ihre Vertretung gegenüber den Krankenkassen und deren Verbänden, dem Gesetzgeber, den Behörden sowie in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder stammen hauptsächlich aus den Bereichen Orthopädietechnik, Orthopädieschuhtechnik, Reha-Technik und Homecare.
- 2) Gegenstand des Unternehmens ist unter anderem:
 - a) Der Handel mit allen für den Betrieb der Mitglieder erforderlichen Waren, Rohstoffen, Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen und sonstigen Hilfsmitteln. Die Mitglieder stammen hauptsächlich aus den Bereichen Orthopädietechnik, Orthopädieschuhtechnik, Reha-Technik und Homecare.
 - b) Die Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen zur Förderung der Mitglieder, wirtschaftliche Beratung der Mitglieder, Werbemaßnahmen und sonstige Dienstleistungen.
 - c) Der Abschluss von Vermittlungsgeschäften mit und ohne Übernahme der zentralen Abrechnung und der Übernahme von Delkredere sowie Geschäfte verwandter Art.
 - d) Förderung der fachlichen Qualifikation und Leistungsfähigkeit der Mitgliedsunternehmen. Dazu werden beispielsweise Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen oder Messen durchgeführt.
 - e) Beibehaltung und ständige Verbesserung des hohen Qualitätsniveaus der Mitgliedsbetriebe

auf der Basis der von Gesetz- oder Verordnungsgebern festgelegten Anforderungen und/oder von definierten Standards.

- f) Förderung und Pflege der Zusammenarbeit und Beratung mit Verbänden und Organisationen, deren Mitglieder im Gesundheitswesen tätig sind, z. B. Kostenträgern, Hersteller-, Handelsverbänden und anderen.
- 3) Die Genossenschaft ist berechtigt, ihre Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgabenbereiche rechtlich zu betreuen.
- 4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen
 - b) Personengesellschaften des Handelsrechts
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- 2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. In der Regel kann nur Mitglied werden, wer nicht bereits Mitglied einer anderen, den gleichen Geschäftsgegenstand verfolgenden Vereinigung ist.

Ebenfalls nicht aufnahmefähig ist, wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt.
- 3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts,
 - b) Beschluss des Vorstands über die Zulassung als Mitglied und
 - c) Eintragung in die von der **ORTHEGROH** geführte Liste der Mitglieder.

§ 4 Ausscheidungsgründe

Ein Mitglied scheidet aus durch:

- Kündigung (§ 5)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- Tod (§ 7)
- Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft (§ 8)
- Ausschluss (§ 9)

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- 2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Ausscheidung durch den Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 7a Insolvenz eines Mitgliedes

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden.
 - a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - b) wenn es unwahre Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt.
 - c) wenn es zahlungsunfähig geworden ist oder wenn über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet worden ist.
 - d) wenn es seinen Geschäftsbetrieb oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist.
 - e) wenn es entmündigt worden ist.
 - f) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
 - g) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind, insbesondere wenn es einer Genossenschaft oder Vereinigung beiträgt, deren Geschäftsbetrieb in der Hauptsache dieselben Gegenstände umfasst.
 - h) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat.

- 2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch den Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche und satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- 4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- 5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtung der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- 6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- 1) Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung genehmigten Jahresbilanz. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. In den Fällen des § 6 der Satzung findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderung gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

- 3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenz-/Konkurs- oder Vergleichsverfahren.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegensteht.
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen. Hierzu bedarf es der Unterschrift des zehnten Teils der Mitglieder. (§ 28 Abs. 4)
- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken, zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder. (§ 28 Abs. 2)
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen.
- f) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu verlangen.
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- h) Die Mitgliederliste einzusehen.
- i) Das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen.
- b) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.
- c) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt.
- d) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen.
- e) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, und Zahlungsbedingungen einzuhalten.
- f) ein der Kapitalrücklage (§ 39) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15 Vertretung (des Vorstands)

- 1) Die Genossenschaft wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- 2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 1) Die Vorstandsmitglieder haben bei Ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen.
 - b) eine zuverlässige Belieferung und sachgemäße Betreuung der Mitglieder sicherzustellen.
 - c) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- 1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

- d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen.
- e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- f) spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- g) ein Verzeichnis der Mitglieder nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen.
- h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.
- i) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen.
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos.
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.
- d) einen Unternehmungsplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse. Hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- 1) Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitglieds-gesellschaften befugt sind, sein.
- 2) Der hauptamtliche Geschäftsführer muss dem Vorstand angehören.
- 3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und – sofern er nicht ehrenamtlich tätig ist – angestellt. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet mit dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied einen schriftlichen Dienstvertrag.
- 4) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Die Bestellung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf 3 Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.
- 6) Das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitglieds kann unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Kündigung hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- 7) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- 8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

§ 19 Willensbildung

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle des § 16 Abs. 2 lit. c ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder

Kredite an Mitglieder des Vorstands bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Bericht erstattung von dem Vorstand verlangen und selbst durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen.
- 2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstands zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen. Er hat sich darüber und zum Geschäftsbericht des Vorstands zu ä-

ßern und der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

- 3) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Er hat zu diesem Zweck unter anderem die Bestandsaufnahmen zu prüfen und zu unterzeichnen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die ihm nach Beendigung der Inventur übergebene Durchschrift des Wareninventars für die gesetzliche Prüfung aufzubewahren bzw. für eine ordnungsgemäße Verwahrung zu sorgen.
- 4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben. Außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- 5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- 6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der baren Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

§ 23 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat

- 1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
 - b) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - c) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - d) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von langfristigen Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
 - e) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43 der Satzung);
 - f) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 39 der Satzung;
 - g) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
 - h) Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
 - i) Erteilung und Widerruf der Prokura;

Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 7 entsprechend.

- 2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertretern einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.

- 3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- 4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- 5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet; über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen; § 19 Abs. 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sollen nur selbständige, aktiv tätige Mitglieder sein.
- 2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33 der Satzung.
- 3) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den ersten beiden Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche

Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor Erteilung der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

- 5) Mitglieder des Aufsichtsrats scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- 1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit während der Wahlperiode über die Ämterverteilung neu zu beschließen.
- 2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Im Falle einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung durch den Vorstand.
- 3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- 5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig er-

scheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- 6) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 7) Wird über die geschäftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- 1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
- 4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Kinder und Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Aus-

schluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5) können nicht bevollmächtigt werden.

- 5) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- 6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

- 1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen. Die Durchführung der Generalversammlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- 1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- 2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- 3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Frankfurter Allgemeine Zeitung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung

liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

- 4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- 5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- 6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- 7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernannt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Jahresabschluss, Verwendung des Gewinnes oder Deckung des Verlustes sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;

- c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- f) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- g) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- h) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- i) Verschmelzung der Genossenschaft;
- j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- k) Auflösung der Genossenschaft;
- l) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- m) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstands gemäß § 40 des Genossenschaftsgesetzes;
- n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
- o) Änderung der Rechtsform.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- 1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- 2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 30 a), e), i), j), k), und l) genannten Fällen erforderlich.
- 3) Ein Beschluss über die Rechtsform (§ 30 lit. o.) bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus

zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.

- 4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft, sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- 5) Die Absätze 3 und 4 können nur unter den in Abs.3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 32 Entlastung

- 1) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
- 2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmung und Wahlen

- 1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- 2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- 3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur abgegebene Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- 4) Bei Wahlen hat im Fall des Abs. 3 jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder

zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- 1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- 2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern:
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c) soweit die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
 - d) soweit sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - e) soweit das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder dessen Einkommen betrifft;
 - f) soweit es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - g) soweit die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35 Protokoll

- 1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung

ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

- 2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- 3) Wird eine Änderung des Statuts beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- 4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- 1) Der Geschäftsanteil beträgt 8.000,- Euro. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu erwerben.
- 2) Der Geschäftsanteil ist grundsätzlich sofort einzuzahlen. Es kann auch eine Einzahlung in Raten vereinbart werden, wobei zu Beginn der Mitgliedschaft mindestens 1.000 EUR eingezahlt werden müssen. Der Restbetrag kann über die folgenden fünf Jahre eingezahlt werden unter Anrechnung etwaiger Rückvergütungen und Boni, welche bis zum Erreichen der 8.000 EUR einbehalten werden.

- 3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf, mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung, erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- 4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- 5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- 6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 38 Gesetzliche Rücklagen

- 1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- 2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages, bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 120.000,- Euro nicht erreicht.

§ 39 Andere Rücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine andere Ergebnissrücklage gebildet werden. Über die Bildung sowie deren Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23). Der Generalversammlung bleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

§ 40 Haftsumme

Die Nachschusspflicht entfällt.

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss

- 1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.
- 3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht gemäß § 16 lit. f der Satzung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung vorzulegen.
- 4) Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- 5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses (§ 22 Abs. 2 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossenen Rückvergütungen haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt wird.

§ 45 Behandlung von Verlusten

- 1) Soweit ein Verlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Rücklagen gedeckt ist, wird er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich gedeckt.
- 2) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.
- 3) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

VI. Liquidation

§ 46 Liquidation

- 1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

- 2) Bei Insolvenz/Konkurs der Genossenschaft entfällt die Nachschusspflicht (§ 40 der Satzung)

VII. Bekanntmachungen

§ 47 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in der Frankfurter Allgemeine Zeitung veröffentlicht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Unternehmensregister unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

